

MERKBLATT ZUR VERWENDUNG VON MOBILEN DIESELÖL- TANKANLAGEN AUF BAUSTELLEN

Juni 2016

Gemeinsames Verständnis

Dieses Merkblatt gilt für das Aufstellen und den Betrieb von mobilen Dieselöltankanlagen, welche am Lagerort (Baustellen) befüllt werden dürfen. Von diesem Merkblatt nicht betroffen sind die mobilen Betankungsanlagen bestehend aus Behältern mit einem Nutzvolumen bis 450 Liter (Gebinde). Zur Anwendung als mobile Dieselöltankanlagen dürfen nur Transportbehälter kommen, die Flüssigkeitsverluste verhindern sowie auslaufende Flüssigkeiten leicht erkennen und vollständig zurückhalten; sie haben in allen Belangen der Verordnung vom 29. November 2002 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR, SR 741.621) bzw. der Verordnung vom 31. Oktober 2012 über die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und Seilbahnen (RSD, SR 742.412) zu entsprechen.

Anmerkung: Für Behälter welche die gesetzlichen Anforderungen an Transportbehälter für gefährliche Güter nicht erfüllen, ist der Inhalt dieses Merkblattes nicht anwendbar. Für diese Behälter gelten vollumfänglich die Bestimmungen für stationäre Lageranlagen. So sind diese Lagerbehälter u.a. vor jedem Transport an einen anderen Standort vorschriftsgemäss ausser Betrieb zu setzen (vollständig entleeren und reinigen) und am neuen Ort wieder ordnungsgemäss (gewässerschutzkonform) zu installieren.

Die Baustellentanks (BT) nach Kapitel 6.14 des Anhangs 1 SDR sowie gewisse zwei- bzw. doppelwandige Grosspackmittel (IBC) nach Kapitel 6.5 der Anlage A des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) bzw. nach Kapitel 6.5 der Anlage zum Anhang C des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter, RID) mit dem Code UN 31 (31A, 31B, 31N, 31HA1, 31HB1 oder 31HN1) erfüllen die gewässerschutzrechtlichen Auflagen.

Die BT sind ausschliesslich für nationale Transporte zugelassen. Meistens sind sie als Tankcontainer ausgebildet, und müssen von einem Trägerfahrzeug an ihren Einsatzort befördert werden; es existieren aber auch fahrbare Anhänger mit festverbundenen Tanks. Die BT, welche aus Stahl hergestellt werden, bestehen aus einem Innentank und einer abschliessbaren äusseren Umhüllung (geschlossene Auffangwanne).

Die in Frage kommenden IBC (Grösse max. 3000 Liter) dürfen keine Auslauföffnungen unterhalb dem maximalen Flüssigkeitsspiegel aufweisen; sie bestehen entweder aus einem Innenbehälter aus Metall oder starrem Kunststoff und einer abschliessbaren äusseren Umhüllung (geschlossene Auffangwanne) aus Metall oder weisen eine drucküberwachte Doppelwand aus Metall und einen abschliessbaren Serviceraum auf.

Einsatzbereich

Die mobilen Tankanlagen werden vorwiegend im Strassen- und Tiefbau zur Betankung der Baumaschinen und Lastwagen verwendet. Es handelt sich immer um zeitlich befristete Tankanlagen. Werden BT als stationäre (ortsfeste) Anlagen verwendet, unterstehen sie den Vorschriften für Lageranlagen (Aufstellung: bewilligungs- oder meldepflichtig; Ausserbetriebsetzung: meldepflichtig; periodische Kontrollen gemäss Art. 32a GSchV, SR 814.201).

Die mobilen Tankanlagen dürfen generell nur auf einen tragfähigen und frostsicheren Untergrund ausserhalb der Grundwasserschutzzonen und -arealen aufgestellt werden.

Flüssige Treibstoffe dürfen nicht an Stellen umgeschlagen werden, wo sie leicht in ein ober- oder unterirdisches Gewässer oder unmittelbar in die Kanalisation fliessen könnten. Bei grösseren Baustellen sind für den Umschlag besondere Gewässerschutzmassnahmen erforderlich.

Gewässerschutzrechtliche Bedingungen

Die mobilen Tankanlagen sind gegen das Umkippen und die Armaturen mit einer abschliessbaren Abdeckung gegen Eingriffe durch Unbefugte zu sichern. An exponierten Standorten sind die Tankanlagen vor Naturgewalten (Gefahrenkarten) und mechanischer Beschädigung zu schützen (z.B. Anfahrerschutz).

Mobile Tankanlagen bis 2000 Liter dürfen nur mit der Zapfpistole von Hand befüllt werden; eine fest eingebaute Füllleitung ist demnach nicht zugelassen. Mobile Tankanlagen über 2000 Liter, welche nicht mit der Zapfpistole von Hand befüllt werden, müssen mit einem bis an die Tanksohle geführten Füllrohr, einer Messeinrichtung und einem Fühler einer Abfüllsicherung ausgerüstet sein.

Förderpumpen dürfen nur während dem Betanken in Betrieb sein. Die Entnahmevorrichtung ist gegen unbeabsichtigtes Abhebern der Flüssigkeit zu sichern (z.B. Ausrüstung der Zapfpistole mit einer Rückschlagvorrichtung). Die Entnahmevorrichtung zur Betankung ist innerhalb der Auffangwanne oder im geschützten Serviceraum montiert.

Meldepflicht

Es müssen die Auflagen (Meldepflicht, Tankdokument, Aufstellungsort usw.) der zuständigen Vollzugsbehörde beachtet werden.

Kontrollpflicht

Die BT sowie die IBC unterstehen periodischen Prüfungen und Inspektionen gemäss SDR / RSD bzw. ADR / RID und müssen in Abständen von nicht mehr als fünf Jahren einer wiederkehrenden Prüfung unterzogen werden, die IBC zusätzlich alle zweieinhalb Jahren einer Zwischenprüfung mit einer geeigneten Dichtheitsprüfung. Die höchstzulässige Verwendungsdauer für Kunststoff-Innenbehälter von Kombinations-IBC (31HA1, 31HB1 und 31HN1) beträgt, vom Datum ihrer Herstellung an gerechnet, fünf Jahre.

Seit dem Inkrafttreten der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Marktüberwachung von Gefahrgutumschliessungen (GGUV, SR 930.111.4) am 1. Januar 2013, müssen die ordnungsgemässen Prüfungen von BT und IBC durch eine nach Art. 15 GGVU bezeichnete Konformitätsbewertungsstelle (KBS) durchgeführt werden.

Davon ausgenommen sind die Inspektionen und die Dichtheitsprüfung von IBC nach zweieinhalb Jahren. Diese sogenannten „Zwischenprüfungen“ können auch von IBC-Eigentümern, welche IBC befüllen, reinigen oder daran Unterhaltsarbeiten durchführen in eigener Verantwortung durchgeführt werden, sofern sie die entsprechenden Bedingungen des Anhangs 3 der Richtlinie zur Umsetzung der GGVU erfüllen und durch eine bezeichnete KBS regelmässig überwacht werden und von dieser genehmigte Prüfanweisungen verwenden.

Die Vorbereitung von BT zur periodischen Prüfung darf ausschliesslich durch einen, von einer bezeichneten KBS anerkannten Unterhaltsbetrieb erfolgen. Auf der BAV-Webseite (www.bav.admin.ch > Themen A-Z > Gefahrgut > Gefahrgutumschliessungen) wird eine Liste der anerkannten Unterhaltsbetriebe veröffentlicht.

Weitere Hinweise

Beim Aufstellen von mobilen Tankanlagen sind die Brandschutzvorschriften zu beachten.

Bei nicht freigestellten mobilen Tankanlagen (die Freistellung hängt von der beförderten Menge und von der Art der Beförderung ab) muss der Transport mit einem ADR-Fahrzeug erfolgen und der Chauffeur benötigt eine ADR-Ausbildungsbescheinigung; zudem muss der Betreiber eine/n Gefahrgutbeauftragte/n (GGB) ernennen. In der SDR / RSD bzw. im ADR / RID ist festgelegt, bei welchen Mengen bei BT bzw. IBC angewendet werden können.

BT, welche keine Baumusterzulassungs- oder EGI-Nummer aufweisen und nicht bereits vor ihrem erstmaligen Inverkehrbringen geprüft wurden und/oder kein gestempeltes Tankschild (Prüfdatum mit offiziellem Stempel) haben, dürfen nicht verwendet werden und können auch nicht zu einer wiederkehrenden Prüfung zugelassen werden.

Der Inhaber der mobilen Tankanlagen ist verpflichtet, den Betreiber entsprechend zu instruieren. Werden mobile Tankanlagen einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so hat sich der Inhaber zu vergewissern, dass die gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen dieses Merkblattes und die Bestimmungen über den Transport gefährlicher Güter (Prüfpflicht) vom Betreiber der Tanks eingehalten werden.